

Rückreise antreten musste“. Nach der Landesordnung von 1640 durften die Schotten in den Städten nur auf Jahrmärkten ihre Waaren öffentlich und ungehindert feil halten, zu anderen Zeiten nicht. In Rastenburg durfte kein Schotte das Bürgerrecht erwerben; über das daselbst von Joh. Starcovius gegen die Schotten verbreitete Pasquill und den weiteren Verlauf dieser Sache vergleiche man „Schaffer's Chronik von Rastenburg. Mitgetheilt von C. Beckherrn.“ Rastenburg 1889, pg. 10 sub annis 1611, 1612. In dem damals polnischen Westpreußen gebot das 1636 erneuerte Edict von 1552, „daß man nirgends, weder auf dem Lande noch in den Städten die umlaufenden Schotten und andere Paudelkrämer dulden oder leiden sollte“, und auch in den Ermländischen Landtagsabschieden werden die Schotten oft mit Strafe bedroht.

Wer also von den Schotten und Engländern in Königsberg und sonst in Ostpreußen ungehindert wohnen und seinen Geschäften nachgehen wollte, mußte sich entschließen, hier das Bürgerrecht zu erwerben und sein Vaterland gegen die neue Heimath in Preußen zu vertauschen.

Die Ursachen dieses Verhaltens gegen die Schotten und Engländer waren hauptsächlich: die fühlbare Concurrenz, die sie den einheimischen Kaufleuten durch ihre durchschnittliche Wohlhabenheit und Intelligenz machten, und ihre Zugehörigkeit zum reformirten Glauben, der in dem streng lutherischen Ostpreußen und dem ganz katholischen Polen damals völlig gleiche Beschränkungen und Zurückweisungen erfuhr.*) In der That würde auch die reformirte Lehre ohne diese Ausländer in Ostpreußen kaum für die Dauer haben Wurzel fassen können; die ältesten, bereits im XVII. Jahrhundert entstandenen reformirten

*) Als Kurfürst Friedrich Wilhelm 1653 einen geschickten Schiffszimmermann, Lubbert Harmens, aus Holland nach Königsberg berief, wo derselbe Fregatten und Kriegsschiffe baute, wollte man ihn seiner Religion wegen nicht dulden, „und kaum vermochte ihn ein höchstes Patent, so ihn zum Churfürstl. Schiffszimmermann erklärte, zu schützen“ (Bock, Versuch e. wirthschaftl. Naturgesch., I, pg. 667).